

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. März 1922, Nr. 3

Autor(en): **e.w. / E. Br. / Pfenninger, A.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **67 (1922)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

16. Jahrgang

Nr. 3

18. März 1922

Inhalt: Denkschrift des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zum Postulat über die Lehrerwahlen (Fortsetzung). — Nach den Wahlen. — Vorwärts — Rückschritt — — marsch!! — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Rechnungsübersicht 1921; Zur Rechnung 1921; 3. Vorstandssitzung.

Denkschrift des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zum Postulat über die Lehrerwahlen.

(Fortsetzung.)

Aus den Beratungen der Spezialkommission gingen folgende Anträge über die Lehrerwahlen an die Fünfunddreißigerkommission hervor:

1. *Antrag der Mehrheit*, vertreten durch den Präsidenten Sieber: Die Lehrer unterliegen alle sechs Jahre der Bestätigungswahl. Die Bestimmung ist indessen nicht rückwirkend.

2. *Minderheitsantrag Erni*: Die Wahl der Lehrer geschieht auf Lebenszeit. Indessen darf ein Lehrer seine Stelle niederlegen oder sich anderswohin wählen lassen, oder er kann auch von seiner Stelle abberufen werden, wenn in gesetzlicher Versammlung die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten zum Wegzuge ihre Zustimmung gibt oder Abberufung beschließt. In allen Abberufungsfällen entscheidet eine aus Unbeteiligten gebildete Jury, ob und welche Entschädigung bzw. Ruhegehalt dem Abberufenen zuzusichern, und wieweit neben dem Staat auch die abberufende Gemeinde oder Genossenschaft für eine derartige Leistung in Mitleidenschaft zu ziehen sei.

Zu diesen Anträgen kam noch eine ganze Reihe neuer, welche im Schoße der Fünfunddreißigerkommission von einzelnen Mitgliedern gestellt wurden und teils die periodische Wahl, teils die Abberufung zur Grundlage hatten. Die einen verbanden die Frage der Wahlart mit Bestimmungen über Besoldungen und Entschädigungen, andere suchten die Art und Weise, wie die Abberufung vor sich zu gehen habe, festzulegen. Die Bereinigungsabstimmungen ergaben folgenden ersten Hauptantrag:

«Die Lehrer unterliegen in der Regel alle sechs Jahre der Erneuerungswahl. Die Gemeinden müssen jedoch nur dann eine Wahl vornehmen, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. Die zur Zeit definitiv gewählten Lehrer werden als für eine neue Amtsdauer gewählt betrachtet. Das Gesetz bestimmt, ob und welche Entschädigungen im Falle der Nichtwiederwahl von gegenwärtig lebenslänglich angestellten Lehrern eintreten sollen.»

Als zweiter Hauptantrag siegte der einfache Antrag Dr. Römer:

«Den Gemeinden steht gegenüber den Lehrern ein motiviertes Abberufungsrecht zu.»

In der Endabstimmung der Kommission vereinigte nun der Kommissionsantrag mit den beschlossenen Abänderungen 15 Stimmen auf sich; 10 Stimmen fielen auf den Antrag Dr. Römer.

Wir übergehen die Einzelheiten der weiteren Diskussion und führen den Artikel 68 (bzw. 64) noch in der Form an, die er durch die Beratung des fertigen Verfassungsentwurfes erhielt:

«Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen und die Schulgemeinden die Lehrer an ihren Schulen aus der Zahl der Wahlberechtigten.

Der Staat besoldet die Lehrer und Geistlichen im Sinne möglicher Ausgleichung und zeitgemäßer Höhe der Gehalte.

Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staat unterstützten kirchlichen Gemeinschaften unterliegen alle sechs Jahre der Bestätigungswahl. Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimm-

berechtigten Gemeindegossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.»

Der Grundsatz der periodischen Wahl fand also hier noch deutlicheren Ausdruck. Die Aufnahme einer die Besoldung betreffenden Bestimmung sollte eine Art Kompensation für die Bedenken der Lehrer gegen die Neuerung sein.

Nach 1869 gingen die Bestrebungen, die Wahlart zu ändern, nach zwei Richtungen. Die einen hatten den Zweck, das Wahlverfahren in der Richtung der Erleichterung der Wahl zu verschärfen. Infolge der sogenannten Bülacher Initiative vom Jahre 1892 beantragte der Kantonsrat dem Volke, daß an Stelle der Mehrheit der Gemeindegossen künftig die Mehrheit der Stimmenden zu entscheiden habe. Der Antrag wurde gegen die Abwehr der Lehrerschaft angenommen und gab der Staatsverfassung in Artikel 64, Abs. 3, die heute geltende Form. Andere Tendenzen, die im Gesetzentwurf über die Verwaltung der Stadt Zürich vom Jahre 1903 ihren Ausdruck fanden, gingen dahin, die Wahl der Lehrer dem Großen Stadtrat zu übertragen. Die Gegnerschaft der Lehrer trug zur Ablehnung des Entwurfes bei. Die Lehrerwahlen sind bis heute Volkswahlen geblieben; nur für die Lehrer der höhern städtischen Schulen, die Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe und die Arbeitslehrerinnen, für die keine direkte Wahl durch die Schulgenossen zu beseitigen war, bestehen im Zuteilungsgesetz von 1891 abweichende Bestimmungen.

3. Die Motive des Verfassungsrates.

Es ist sehr lehrreich, die Begründung der Entscheidungen der Männer von 1869 kennen zu lernen, da ähnliche Erwägungen zum Teil auch heute sich aufdrängen.

Sieber führte in der Gesamtkommission für den Verfassungsentwurf zur Begründung des Kommissionsantrages aus, daß die Lebenslänglichkeit einer Stelle sich nicht mit dem republikanischen Leben verträge. Die Mehrheit bestimme und müsse sich vorbehalten, ihr Urteil selbst wieder zu korrigieren. Die Lebenslänglichkeit der Anstellung von Lehrern und Geistlichen habe schon lange Unzufriedenheit erweckt; auch habe die Stellung der Geistlichen zur Regeneration den Wunsch erweckt, dieselben unter Umständen durch Nichtwiederwahl von ihren Stellen entfernen zu können. So habe man 1840 in Bassersdorf gefunden, die periodische Wiederwahl bilde ein Korrektiv, wenn sich Geistliche in Widerspruch mit dem Volke setzen. Anlässlich der Revision des Unterrichtsgesetzes im Jahre 1859 habe Sieber den Standpunkt vertreten, das Gesetz sei nicht berechtigt, die periodische Wahl der Lehrer einzuführen, weil die Lebenslänglichkeit ein Äquivalent für die anerkannt schlechte Besoldung bilde. Seither habe aber die Stadt Zürich dem Lande viele der besten Lehrkräfte entzogen; daraus entstand die Überzeugung, die Gemeinden hätten nicht gleiches Recht mit den Lehrern, die jederzeit ihre Stelle verlassen können, während es kein gesetzliches Mittel gebe, ältere oder schwächere Lehrer zu ersetzen. Dieser Zustand habe in einzelnen Fällen geradezu zu Gewalttätigkeiten geführt.

«In den Beratungen über frühere Verfassungsbestimmungen haben wir die Abberufung konsequent und aus guten Gründen verworfen. Dieselbe hält den Vergleich mit den periodischen Wahlen nicht aus. Die letztere ist das volle Recht des Souveräns, die erstere ist nur ein Bruchstück desselben; jene ist geordnet, diese ist bloße Willkür; jene ist der Ausdruck des besonnenen Urteils, diese der Ausdruck der

Paß dich vor allem in politischen Dingen der herrschenden Meinung an; vermiß dich nicht, über den Parteien zu stehen, nicht einmal an ihrer Spitze, sondern klug in sicherer Mitte!

Beschränke deine Tätigkeit auf die Schule; aber leiste auch dort nicht zu viel; denn Übereifer schadet nur!

Vergeßt, Kollegen, was die Welt bewegt

Und euch in jeder Fiber aufgereg!

In unserem Beruf erstirbt der Sturm der Zeit;

Vergesst, Lehrer, daß ihr Menschen seid!

Darauf wird es freilich immer nur eine Antwort geben:

Freund, was du mir verschreibst, ist wundervoll:

Nicht leben soll ich, wenn ich leben soll! e. w.

Vorwärts — Rückschritt — — marsch!!

Von E. Br.

Nachdem die verschiedenen, den wundervollen Bau unserer Gesellschaft und ihrer Kultur bedrohenden Gefahren, die rote und die gelbe und weiß der Kuckuck noch welcher gefärbte, glücklich beschworen sind, ist die Reaktion, d. h. die Wiederherstellung des Alten und Ältesten und «Überwundenen» an der Tagesordnung. — Nur durch das Land der Schule zieht ein frischer Wind: da kann man nicht genug tun in der Herabsetzung der im Jahrhundert des Kindes noch immer spukenden Lernschule, und man feiert wahre Farbengorgien in der Ausmalung der Zukunftsschule. *Lernschule* bedeutet in der Pädagogik nun ungefähr das, was im Gerichtsweisen *Mittelalter*.

Und nun, was geschieht? — Fällt da in den schönsten pädagogischen Frühling des Kantons Zürich, wo die Zukunftsschulideen so herrlich blühen und der Auszug aus dem ägyptischen Sklavenland der Lernschule schon eingesetzt hat, ein Fröstlein; ein «Halt!» bringt die nach dem gelobten Lande der Zukunftsschule ziehenden Heerscharen zum Stehen: Ein erziehungsrätlicher Ukas greift weit zurück in die Zeit, wo Europa noch Ruhe hatte, mehr oder weniger auch in pädagogischen Dingen. Aber nicht nur in die Vorkriegszeit zurück greift er, wo die Lehrer der Volksschule einen oder zwei Tage vor dem Examen den blauen Zettel mit einer Auswahl von Prüfungsaufgaben bekamen, sondern weiter zurück — Platz gemacht, ihr neuen Ideen! — weiter zurück.

Wie war's denn während des Krieges? In einer Beziehung schön: Da schwirrte es nur so von neuen Ideen; es war, als ob eine ganz neue Epoche im Leben der Menschheit im Werden begriffen sei; man meinte, man habe nur das Ende des Krieges abzuwarten und dann sei es da, das schöne, große, freie Zeitalter, und die freie, geläuterte, großgesinnte Menschheit, und mancher, der das Alte liebte, «sympathisierte» mit den neuen Ideen, um nicht eines Tages mit Zöpfen und Kronen und anderem Urweltspulver aus der Tenne gefegt zu werden. Auch in die Volksschule sah man einen neuen Geist einziehen, schon vor dem Kriege: Sie sollte sich allmählich aus der Lernschule zur Erziehungs- und Bildungsstätte in einem viel umfänglicheren und tieferen Sinne umbilden, der erzieherische Einfluß des Lehrers sollte in den Vordergrund treten, väterlicher Freund und Berater sollte der Lehrer den Schülern werden bei ihrer nun selbständigeren Arbeit. Erziehung zur Persönlichkeit, Vorbereitung fürs Leben, Weckung und Ausbildung der im Kinde schlummernden Kräfte, so und anders hießen die Forderungen, und die Lernschule bedeutete Qualschule, Hemmschuh in der Entwicklung großangelegter Naturen. Und damals, während des Krieges war's, daß man Examen hielt *ohne Examenzettel*, daß der Lehrer frei aus dem Mancherlei schöpfte, das er im Laufe des Jahres mit seinen Schülern erarbeitet hatte, oder er griff einen neuen Stoff an, als ob es weit und breit kein Examen gäbe, und die Eltern freuten sich, die Kinder und den Lehrer an der Arbeit zu sehen, an frischer neuer Arbeit, und es war viel schöner zuzuhören, als dem Frage- und Antwortspiel von ehemals, und die Kinder hatten keine Angst, kurz, man fühlte das Walten eines neuen, guten Geistes. —

Das Weltgewitter ging vorüber. — Es hat die große Frei-

heit nicht gebracht. Unter dem grauen Himmel des bösen Friedens gedeiht die Lex Häberlin, blüht der Weizen des Herrn Poincaré und besinnt sich der alte Adam auf sich selbst.

Auch im Schulwesen schaut «man» wieder rückwärts nach verklungenen Jahrzehnten, gräbt verschollene Verordnungen aus, die der damaligen, jetzt vielgeschmähten Lernschule ganz gut auf den Leib paßten, heute aber, wo man dieser Verderberin der Besten, dieser Drill- und Aufesageschule neue, hohe Erziehungsziele und Bildungsideale entgegenhält, sich höchst seltsam ausmachen. Es betrifft den Beschluß des Erziehungsrates vom 20. Dezember 1921 (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Febr. 1922), wonach «die Lehrer der Primar- und Sekundarschule ihrem Visitor spätestens zwei Wochen vor der Schlußprüfung ein Verzeichnis der in den einzelnen Fächern behandelten Stoffe einzureichen haben, worauf der Visitor, gestützt auf dieses Verzeichnis, die Gebiete bezeichnet, die Gegenstand der Prüfung sein sollen».

Diese Einrichtung bedeutet einen Rückschritt nicht nur gegenüber den freien Prüfungen der Kriegsjahre, sondern auch gegenüber den Examen mit Prüfungsaufgaben. Denn bei diesen hatte die ganze Lehrerschaft derselben Stufe doch *dieselbe* Stoffauswahl, eine Auswahl, die ihr wenigstens etwas Bewegungsfreiheit ließ. Jetzt aber kommt es ganz auf den Visitor und seine Auffassung des Examens an, auf seine größere oder geringere Neigung zur Pedanterie, auf seinen weitem oder engern Gesichtskreis in pädagogischen, psychologischen und andern Gebieten der Erziehung, und damit ist eine große, ungerechtfertigte Ungleichheit geschaffen.

Der Beschluß des Erziehungsrates sagt zwar, anscheinend weitherzig, daß der Visitor das *Gebiet* zu bezeichnen habe, in dem geprüft werden solle. Aber was haben wir z. B. in einer 4. Primarklasse als «Gebiet» aufzufassen? Sprache, Rechnen, Heimatkunde, das sind Gebiete. Diese Gebiete kommen ohnehin zur Sprache; in dieser Ausdehnung kann der Begriff also kaum gemeint sein, sondern in einem viel engern Sinne, nämlich als genaue Stoffbezeichnung. Dies geht schon daraus hervor, daß «es dem Visitor freisteht, in den Sprachfächern die Behandlung noch nicht durchgenommener Sprachstücke zu verlangen». Dabei kann es sich ergeben, daß der Lehrer am Examen ein Lesestück zu behandeln hat, das er während des Jahres absichtlich, aus ganz bestimmten, für ihn triftigen Gründen, nicht zur Besprechung herangezogen hat. Doch das werden Einzelfälle sein. Im ganzen kommt es aber darauf hinaus, daß das Examen wieder zur Schaustellung wird — Lehrer und Schüler auf dem hohen Seil —, zur Abfragerei, auf die hin «geschantzt» und auswendig gelernt werden muß, wenn man auf jedem «Gebiet» sein Wissen wie Kleingeld soll herzahlen können. Und anstatt daß bis zum Schluß ein lebendiger, anregender Geist den Unterricht beherrscht, muß repetiert werden, wiedergekaut, schablonisiert. Wir haben wieder trotz aller hohen Theorie die Lernschule zudiktieren bekommen.

Die besprochene Einengung ist aber auch aus dem einfachen Grunde zwecklos, weil an einer freien Prüfung wie für die Eltern, so auch für den Visitor die Stimmung, die in der Klasse herrscht, die Art des Umgangs des Lehrers mit den Kindern, der Geist seines Unterrichtes viel unmittelbarer und wahrer zutage tritt, wenn der Lehrer das Examen nach seiner Auffassung gestalten kann, als wenn er auf Kommando unterrichtet. Auf jeden Fall steht ein Examen mit dem hochnotpeinlichen Abfragesystem, mit der Gedächtnisauskrämerei einer Schule, von der man erwartet, daß sie im Geiste der neuen psychologischen und pädagogischen Erkenntnisse geleitet werde, schlecht an; und man braucht sich bloß an die Erfahrungstatsache zu erinnern, daß es oft gerade die gewissenhaftesten Schüler sind, die aus Angst an solchen Gedächtnisprüfungen versagen, um zu erkennen, daß diese viel weniger ein zutreffendes Urteil über den Stand der Klasse zulassen als die freien Prüfungen.

Allein, der Beschluß besteht in Kraft, wenigstens für die bevorstehenden Prüfungen, und es liegt nun an den Visitatoren, ihm durch weitherzige Auslegung den Stachel zu nehmen.

